

Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung e.V.
Langenscheidtstr. 9, 10827 Berlin

per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Stephanie Handtmann
Dr. Marie Wachinger
Geschäftsführende Vorständinnen
Langenscheidtstr. 9, 10827 Berlin
info@zivilgesellschaft-ist-
gemeinnuetzig.de

Berlin, 11.06.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir die Möglichkeit nutzen, zum Referentenentwurf vom 19.05.2026 für das Jahressteuergesetz 2026 Stellung zu nehmen.

Als zivilgesellschaftliche Organisation mit aktuell 240 Mitgliedsorganisationen beobachten wir mit Sorge, dass sich in dem Entwurf bislang keine Vorschläge wiederfinden, die auf die bedrohte Lage der engagierten Zivilgesellschaft eingehen. Insbesondere im Gemeinnützigkeitsrecht benötigen Organisationen dringend Rechtssicherheit und eine Absicherung ihrer unersetzlichen Arbeit für die Demokratie.

Die Bundesregierung hatte in Ihrem Koalitionsvertrag unter anderem angekündigt:

- „Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird modernisiert. Das Gemeinnützigkeitsrecht wird vereinfacht.“
- „Eine lebendige Zivilgesellschaft spielt bei der Förderung der Menschenrechte, der Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit



sowie der freien Meinungsbildung in Europa eine entscheidende Rolle. Deshalb muss sie gestärkt werden.“

- „Wir werden den Schutz von Ehrenamtlichen verbessern.“
- „Wir schaffen einen „Zukunftspakt Ehrenamt“ (...), vereinfachen das Datenschutz-, Gemeinnützigkeits-, Vereins- und Zuwendungsrecht und verbessern das Haftungsprivileg.“

Die im Steueränderungsgesetz 2025 erfolgten Änderungen und Verbesserungen, die wir sehr begrüßen, können aus unserer Sicht allerdings nur ein Anfang sein. Sie berühren jedoch nicht den Kern dessen, was unsere Allianz für geboten hält, um gemeinnützige Vereine und Organisationen angesichts der aktuellen Bedrohungslage durch rechtsextreme und rechtsautoritäre Akteure besser zu schützen. Die Beschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume nimmt aktuell rasant zu¹, Kampagnen zur Delegitimierung und Diffamierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen verfangen – auch weil rechtliche Einfallstore wie ein teilweise unklares und restriktives Gemeinnützigkeitsrecht vom Gesetzgeber bislang nicht geschlossen wurden. Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ hat dazu in den letzten Jahren bereits konkrete Vorschläge vorgelegt, die wir an dieser Stelle erneut einbringen wollen.

1. Weiterentwicklung des Zweckekatalogs im Gemeinnützigkeitsrecht

Der Zweckekatalog der Abgabenordnung, der abschließend festlegt, welche Anliegen in Deutschland gemeinnützig sein können, ist historisch gewachsen – ohne dass je grundsätzlich geklärt worden wäre, was Zivilgesellschaft in einer Demokratie leistet. Hinzu kommt ein Konstruktionsproblem: § 52 beginnt in Abs. 1

¹ <https://monitor.civicus.org/>
<https://www.maecenata.eu/2026/05/13/civic-space-report-2026/>
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kurzfassung-entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2024-juni-2025>



mit der offenen Definition: gemeinnützig ist, wer die Allgemeinheit selbstlos fördert. Im darauffolgenden Absatz folgt jedoch eine abschließende Liste gemeinnütziger Zwecke. Was nicht auf der Liste steht, gilt nicht als gemeinnützig. Es fehlen ausgerechnet Bereiche, in denen Zivilgesellschaft ihre demokratischen Kernfunktionen ausübt: die Förderung der Grund- und Menschenrechte, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit. Diese Zwecke müssen in den Katalog aufgenommen werden. Außerdem setzen uns für ein nachvollziehbares Verfahren zur Aufnahme neuer Satzungszwecke ein, das nicht Anliegen mit starker Lobby-Macht bevorzugt.

2. Politische Willensbildung darf den Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährden

Auch über den Zweckekatalog hinaus setzen wir uns für Verbesserungen im Gesetz ein:

- **Die Demokratieklausele ins Gesetz aufnehmen.**
Die Demokratieklausele, die eine „gelegentliche“ politische Betätigung auch außerhalb der Satzungszwecke erlaubt, muss Eingang ins Gesetz finden. Bislang ist sie nur im Anwendungserlass zur Abgabenordnung festgehalten.
- **Politische Mittel als Teil gemeinnütziger Arbeit anerkennen.**
Gemeinnützige Organisationen sollen politische Mittel explizit einsetzen dürfen, solange sie damit ihre Satzungszwecke verfolgen — gelegentlich auch darüber hinaus. Das sollte auch dann gelten, wenn diese Mittel in erheblichem Umfang eingesetzt werden und Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen. Die Anwendung politischer Mittel zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist nicht dasselbe wie ein allgemeinpolitisches Mandat.
- **Die enge Auslegung der Zwecke Förderung des demokratischen Staatswesens und der politischen Bildung aufheben.**



Seit der Rechtsprechung des BFH im Attac-Urteil müssen die Inhalte politischer Bildung in „geistiger Offenheit“ erfolgen und der Zweck Förderung des demokratischen Staatswesens erlaubt Vereinen nurmehr, über die Funktionsweise des demokratischen Systems zu informieren, nicht aber, selbst im Rahmen dieses Zwecks für ein politisches Ziel einzustehen. Diese massiven Einschränkungen könnten durch eine andere Formulierung von § 52 Abs. 2 Nr. 24 geheilt werden: *„die Förderung der demokratischen Grundprinzipien im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung;“* anstatt der aktuellen Formulierung *„die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;“*

- **Klarstellung des vermeintlichen Neutralitätsgebots.**

Gemeinnützige Organisationen unterliegen keinem Neutralitätsgebot; dieses gilt für staatliche Institutionen und Mandatsträger*innen, nicht aber für die Zivilgesellschaft. Die Abgabenordnung schreibt lediglich das Verbot vor, politische Parteien zu fördern (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO). Beides wird in der öffentlichen Debatte regelmäßig vermischt, mit der sehr konkreten Folge, dass viele Organisationen verunsichert sind, wie weit sie sich politisch positionieren dürfen und sich aus Sorge um ihren Gemeinnützigkeitsstatus unnötig selbst beschränken.

3. Rechtssicherheit für eine resiliente Demokratie

Darüber hinaus sehen wir weiteren Handlungsbedarf:

- **Abgestufte Sanktionen einführen.**

Bisher gibt es bei Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht vor der Aberkennung der Gemeinnützigkeit als „ultima ratio“ keine Zwischenschritte. Verstöße müssen verhältnismäßig und abgestuft behandelt werden.



- **Recht auf Anhörung garantieren.**

Vereine, deren Gemeinnützigkeit überprüft wird, haben die Möglichkeit, in einer Stellungnahme die Vorwürfe zu entkräften, bevor das Finanzamt entscheidet. In der Praxis wird diese Möglichkeit nicht immer eingeräumt. Das muss sich ändern — die Anhörung muss verbindlich vor jeder Aberkennung erfolgen.

- **Erkenntnisse des Verfassungsschutzes transparent machen und die Beweislastumkehr streichen.**

Wird ein Verein vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft, gilt er automatisch als nicht gemeinnützig (§ 51 Abs. 3 Satz 2 AO). Betroffene Vereine haben keine Möglichkeit, die Vorwürfe auszuräumen, da sie die zugrundeliegenden Erkenntnisse nicht kennen. Die im Gesetz festgeschriebene Beweislastumkehr widerspricht den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Die Beweislastumkehr muss gestrichen werden und das breit angewandte Haber-Verfahren auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden.

- **Auslandstätigkeit gemeinnütziger Organisationen entbürokratisieren.**

§ 51 Abs. 2 AO macht die Gemeinnützigkeit von Auslandstätigkeit von zwei Bedingungen abhängig: Entweder die geförderten Personen wohnen in Deutschland, oder die Tätigkeit nützt dem „Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“. Beides geht an der Realität gemeinnütziger Auslandsarbeit vorbei und schafft unnötige bürokratische Hürden für Vereine und Stiftungen, die ihre Zwecke auch im Ausland verfolgen. Die Finanzverwaltung hat den sogenannten „strukturellen Inlandsbezug“ im Anwendungserlass bereits aufgehoben, doch er sollte auch ins Gesetz wandern.



Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ und ihre Partner*innen haben bereits in der Vergangenheit konkrete [Formulierungsvorschläge](#) für Gesetzesänderungen vorgelegt – diese gelten nach wie vor. Außerdem verweisen wir auf ein Positionspapier des Bündnis für Gemeinnützigkeit mit einer A- und B-Liste sinnvoller Änderungsvorschläge, [hier](#) und [hier](#).

Wir würden uns freuen, wenn unsere Punkte Eingang in das Jahressteuergesetz 2026 finden würden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Handtmann

Dr. Marie Wachinger

Handwritten signature of Stephanie Handtmann in black ink.

Handwritten signature of Dr. Marie Wachinger in black ink.

Vorständinnen Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“